OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-200047/6/Gf/RoK

Datum:

Linz, 4. Dezember 2019

IM NAMEN DER

REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde der N. G. gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 8. Oktober 2019, Zl. 0029107/2019, mit dem ein Einspruch (gegen eine wegen einer vermeintlichen Übertretung des Bundesstatistikgesetzes ergangene Strafverfügung) als im Sinne des Verwaltungsstrafgesetzes verspätet zurückgewiesen wurde,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG insoweit Folge gegeben, als der angefochtene Bescheid aufgehoben wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gegenstand und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Mit Schreiben vom 6. Mai 2019 hat die Statistik Austria an den Magistrat der Stadt Linz (im Folgenden auch: belangte Behörde) eine Anzeige wegen des Verdachtes des Vorliegens einer Zuwiderhandlung gegen das Bundesstatistikgesetz (im Folgenden auch: BStatG) i.V.m. der Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung (im Folgenden auch: EWV) erstattet.

2. Hierauf hat der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden auch: belangte Behörde) mit Strafverfügung vom 17. Mai 2019, Zl. 0029107/2019, über die Beschwerdeführerin (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerberin) eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 30 Stunden) verhängt, weil sie im Zeitraum zwischen dem 12. April 2019 und dem 25. April 2019 der sie nach § 66 BStatG i.V.m. den §§ 8 und 9 EWV treffenden Auskunfts- und Mitwirkungspflicht nicht entsprochen habe.

3. Dagegen hat die Rechtsmittelwerberin (erst) mit e-mail vom 25. Juli 2019 Einspruch erhoben und diesen im Wesentlichen dahin begründet, dass sie nach der Zustellung der Strafverfügung mehrmals vergeblich versucht habe, mit der Statistik Austria telefonisch in Kontakt zu treten. Zuvor sei sie vom 26. März 2019 bis zum 1. Mai 2019 in stationärer Behandlung im Krankenhaus und deshalb auch in der Folge noch länger gesundheitlich beeinträchtigt gewesen. Schließlich könne sie sich auch nicht an eine Benachrichtigung über die Hinterlegung der von der belangten Behörde übersendeten Strafverfügung erinnern. Von all dem abgesehen erscheine auch das Ausmaß der verhängten Strafe als zu hoch.

4. Mit Schreiben vom 1. Oktober 2019, Zl. 0029107/2019, wurde die Bf. davon in Kenntnis gesetzt, dass die belangte Behörde beabsichtige, ihren Einspruch als verspätet zurückzuweisen; unter einem wurde ihr eine zweiwöchige Frist zur Erstattung einer zweckdienlichen Stellungnahme eingeräumt.

5. Dazu teilte die Bf. der belangten Behörde mit e-mail vom 7. Oktober 2019 unter Verweis auf ihren Einspruch vom 25. Juli 2019 mit, dass sie über keine weiteren Beweismittel verfüge.

6. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 8. Oktober 2019, Zl. 0029107/2019, wurde der Einspruch der Bf. vom 25. Juli 2019 schließlich als verspätet zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde dazu aus, dass die angefochtene Strafverfügung laut Rückschein am 22. Mai 2019 hinterlegt und somit ordnungsgemäß zugestellt worden sei.

Dem gegenüber habe die Bf. keine Beweise vorlegen können, die für eine Unwirksamkeit der Zustellung durch Hinterlegung sprechen würden. Denn sie habe weder einen Grund geltend machen können, der sie an der Behebung des Schriftstückes gehindert hätte, noch Belege dafür beigebracht, dass sie von der Hinterlegung des Schriftstückes nicht hätte Kenntnis erlangen können; Gleiches gelte schließlich auch hinsichtlich einer allfälligen Ortsabwesenheit zum Zustellzeitpunkt.

Aus allen diesen Gründen erweise sich daher der erst am 25. Juli 2019 per e-mail eingebrachte Einspruch als verspätet.

7. Gegen diesen ihr am 11. Oktober 2019 zugestellten Zurückweisungsbescheid richtet sich die vorliegende, am 23. Oktober 2019 – und damit rechtzeitig – per e-mail eingebrachte Beschwerde.

Darin weist die Rechtsmittelwerberin neuerlich darauf hin, dass sie nie über die Hinterlegung der Strafverfügung in Kenntnis gesetzt worden sei; insbesondere habe sie keine entsprechende Benachrichtigung in ihrem Postfach vorgefunden. Dies sei aber schon vor allem deshalb kaum verwunderlich, weil postalische Zustellungen in ihrem Rayon generell häufig fehlgehen würden, so beispielsweise, dass – wie entsprechende telefonische Rückfragen beim Absender ergeben hätten – selbst von der OÖGKK monatlich bewilligte Rezepte für Medikamente, die sie infolge ihrer Erkrankung dringend benötige, mehrfach dort abgeschickt worden, aber bei ihr nie angekommen seien.

8. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) mit Schreiben vom 24. Oktober 2019 unter Anschluss des do. Bezug habenden Aktes (im Folgenden auch kurz: Behördenakt) vorgelegt, ohne zuvor eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im Zustellgesetz noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das LVwG OÖ im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

1. Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt zur do. Zl. 0029107/2019; da sich bereits aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der oben unter I. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und die Verfahrensparteien einen entsprechenden Antrag nicht gestellt haben, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

2.1. Darüber hinaus hat das LVwG OÖ am 18. November 2019 mit der im behördlichen Verfahren als Vertreterin eingeschrittenen Tochter der Bf. telefonisch Kontakt aufgenommen. Diese teilte mit, dass ihre Mutter damals keine Hinterlegungsanzeige im Postfach vorgefunden habe; andernfalls hätte sie sicherlich zeitgerecht reagiert.

Auf Nachfrage, ob die Bf. zum Zeitpunkt der Zustellung der Strafverfügung an ihrem Wohnsitz in Österreich aufhältig war, teilte die Tochter mit, dass sie sich nach so langer Zeit nur mehr daran erinnern könne, dass die Rechtsmittelwerberin damals krankheitsbedingt einige Tage vor und/oder nach dem vermeintlichen Zustelldatum fallweise auch bei ihr gewohnt habe.

2.2. Dazu hat die belangte Behörde in ihrer Stellungnahme vom 25. November 2019, Zl. 0029107/2019, zutreffend darauf hingewiesen, dass ein Rückschein grundsätzlich einen Beweis für die Korrektheit der Zustellung – unter Einschluss der Anbringung einer ordnungsgemäßen Hinterlegungsanzeige – bildet.

IV.

Rechtliche Beurteilung

1. Gemäß § 17 Abs. 1 ZustG kann ein Dokument dann, wenn dieses an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann, der Zusteller aber Grund zu der Annahme hat, dass sich dessen Empfänger regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, bei der zuständigen Geschäftsstelle des Zustelldienstes hinterlegt werden. Von einer solchen Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen, wobei die Verständigung in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach bzw. Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre anzubringen ist (§ 17 Abs. 2 ZustG).

Nach § 17 Abs. 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten; der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird, wobei hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt gelten, es sei denn, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte; in letzterem Fall wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Ansonsten ist eine im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung auch dann gültig, wenn die Hinterlegungsanzeige beschädigt oder entfernt wurde (§ 17 Abs. 4 ZustG).

2. Im gegenständlichen Fall ergibt sich aus dem Behördenakt – und dies wird allseits auch gar nicht in Zweifel gezogen –, dass am Rückschein des die Strafverfügung vom 17. Mai 2019, Zl. 0029107/2019, enthaltenden Briefes – und demnach mit hoher Wahrscheinlichkeit auch in der Hinterlegungsanzeige – als Beginn der Abholfrist i.S.d. § 17 Abs. 3 zweiter Satz ZustG der „*22.05.2019*“ vermerkt war.

Davon ausgehend hätte die zweiwöchige Einspruchsfrist des § 49 Abs. 1 VStG mit diesem Tag begonnen und mit Ablauf des 5. Juni 2019 (bzw. gegebenenfalls einige

Tage später) geendet – dies jedoch nur dann, wenn die Bf. am 22. Mai 2019 nicht ortsabwesend war bzw. sich de facto in ihrer Wohnung aufgehalten hat (oder im Zeitraum zwischen diesem Tag und dem 5. Juni 2019 dorthin zurückgekehrt ist).

Ob dies tatsächlich zutraf, ließ sich hier im Nachhinein nicht mehr zweifelsfrei klären.

3. Allerdings kommt diesem Umstand aus folgenden Gründen letztlich keine entscheidungswesentliche Bedeutung zu:

3.1. Denn zum einen ist festzuhalten, dass in jener der Strafverfügung vom 17. Mai 2019, Zl. 0029107/2019, angeschlossenen Rechtsmittelbelehrung zwar – der Anordnung des § 49 Abs. 1 VStG entsprechend – angeführt war, dass ein Einspruch „*innerhalb von zwei Wochen ab ... Zustellung*“ einzubringen ist. Allerdings fehlte ein entsprechender Hinweis darauf, dass die zweiwöchige Einspruchsfrist bereits mit dem Tag des Beginnes der Abholfrist – und nicht etwa erst mit dem Tag der tatsächlichen Abholung des Dokumentes – zu laufen beginnt.

Wenn aber eine solche ausdrückliche (Zusatz-)Information nicht erteilt wird, dann führt dies vor allem bei rechtsunkundigen Bescheidadressaten vielfach dazu, dass diese ihre Rechtsmittel – ausgehend von der irrigen Annahme, die diesbezügliche Frist hätte erst ab dem Tag der tatsächlichen Abholung des Dokumentes zu laufen begonnen – objektiv besehen vielfach erst nach Fristablauf und damit verspätet einbringen.

3.2. Vor diesem Hintergrund ist daher zum anderen im Interesse eines effektiven Rechtsschutzes stets von Amts wegen zu klären, ob einem solcherart objektiv verspätet eingebrachten Rechtsmittel auch ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand i.S.d. (§ 24 VStG i.V.m.) § 71 Abs. 1 AVG inhärent ist, wobei es insoweit auf eine unzutreffende oder überhaupt fehlende dementsprechende Bezeichnung nicht ankommt.

3.2.1. Diesbezüglich ergibt sich für den vorliegenden Fall, dass die Bf. nach deren mangels gegenteiliger Hinweise glaubwürdigem Vorbringen überhaupt erst auf Grund eines Schreibens des Magistrates Linz, mit dem die Einzahlung der verhängten Geldstrafe begehrt wurde und das sie in der 29. Kalenderwoche, also zwischen dem 15. und dem 19. Juli 2019, bei der Post abgeholt hat (vgl. deren e-mail vom 28. November 2019, ONr. 4 des hg. Aktes), davon Kenntnis erlangte, dass gegen sie die Strafverfügung vom 17. Mai 2019, Zl. 0029107/2019, erlassen worden war.

3.2.2. Angesichts derartiger Umstände kann aber der Einspruch der Bf. vom 25. Juli 2019 nur so gewertet werden, dass mit diesem – zumindest intentional – zugleich auch ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verbunden war.

3.3. Davon ausgehend erweist sich dieser Wiedereinsetzungsantrag sowohl als rechtzeitig i.S.d. § 71 Abs. 2 AVG als auch gemäß § 71 Abs. 1 Z. 1 AVG insoweit als begründet, weil – angesichts dessen, dass bezüglich des Vorbringens der Rechtsmittelwerberin, nie eine Hinterlegungsanzeige vorgefunden zu haben, keine begründeten Zweifel erkennbar sind – für die Bf. keine Möglichkeit bestanden hatte, den (z.B. durch Beschädigung, Entfernung oder Einlegung in ein falsches Brieffach entstandenen) Verlust dieser Anzeige abzuwenden.

3.4. Im Ergebnis war daher der Einspruch der Bf. aus allen diesen Gründen als rechtzeitig zu werten.

4. Deshalb war der gegenständlichen Beschwerde gemäß § 50 VwGVG insoweit stattzugeben, als der angefochtene Bescheid aufzuheben war.

Daraus folgt wiederum, dass die Strafverfügung des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 17. Mai 2019, Zl. 0029107/2019, als ex lege außer Kraft getreten anzusehen ist (vgl. § 49 Abs. 2 vierter Satz VStG).

Ob bzw. in welcher Form auf dieser Basis das Verwaltungsstrafverfahren fortzusetzen ist, hat die belangte Behörde aus eigenem zu entscheiden, wobei in diese Beurteilung vor allem auch von Bedeutung erscheint, dass unter Bedachtnahme auf die konkreten Umstände des vorliegenden Falles gegebenenfalls auch ein Vorgehen gemäß § 33a VStG in Betracht kommen könnte.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein

eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f